Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1816

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Sta 4/71

Bonn, den 12. Februar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Januar 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 [1]) zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gewisse, noch nicht in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufgenommene Waren sind durch die Mitgliedstaaten liberalisiert worden. Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 eine Lage hervorrufen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV dieser Verordnung rechtfertigen würde.

Es empfiehlt sich daher, den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die Einfuhren dieser Waren auszudehnen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf die Einfuhr in die Gemeinschaft der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren aus den mit einem Sternchen bezeichneten Drittländern ausgedehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
	Abschnitt III:						
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und und pflanzlichen Ursprungs						
Kap. 15:	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs						
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	*	*	*	*	*	
	Abschnitt VI:						
	Erzeugnisse der Chemischen Industrie und verwandter Industrien						
Kap. 28:	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen						
	I. Chemische Elemente						
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)	*	*	*	*	*	*
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber	*	*	*	*	*	
	II. Anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle						
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	*	*	*	*	*	*
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	*	*	*	*	*	*
	III. Halogen-, Oxyhalogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle						
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	*	*	*	*	*	*
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid	*	*	*	*	*	
	V. Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren						
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	*	*	*	*	*	*
28.43	Einfache und komplexe Cyanide	*	*	*	*	*	*

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
Kap. 29:	Organische chemische Erzeugnisse						
	I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate						
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	*	*	*	*	*	*
	III. Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate						
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole	*	*	*	*	*	*
	VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate						
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	*	*	*	*	*	*
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	*	*	*	*	*	*
	IX. Verbindungen mit Stickstoffunktionen						
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	*	*	*	*	*	*
	X. Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyclische Verbindungen						
29.31	Organische Thioverbindungen	*	*	*	*	*	*
Kap. 32:	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten						
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	*	*	*	*	*	*
Kap. 38:	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie						
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle	*	*	*	*	*	*
	Abschnitt VII:						
	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, Synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren						

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
Kap. 40:	Kautschuk (Naturkautschuk, Synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren						
	III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)						
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken	*	*	*	*	*	*
	Abschnitt XI:						
	Spinnstoffe und Waren daraus						
Kap. 58:	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle; geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien						
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert	*	*	*	*	*	
Kap. 59:	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen						
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	*	*	*	*	*	*
	Abschnitt XIII:						
	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren						
Kap. 68:	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen						
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt	*	*	*	*	*	
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XIV:						
	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen						
Kap. 71:	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck						
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitete oder als Halbzeug						

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XV:						
	Unedle Metalle und Waren daraus						
Kap. 73:	Eisen und Stahl						
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm	*	*	*	*	*	*
ex	— mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren						
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material	*	*	*	*	*	*
ex	— mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren						
Kap. 76:	Aluminium						
76.11	Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	*	*	*	*	*	*
Kap. 77:	Magnesium, Beryllium (Glucinium)						
77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet	*	*	*	*	*	
Kap. 79:	Zink						
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink	*	*	*	*	*	*
Kap. 80:	Zinn						
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv	*	*	*	*	*	*
	Abschnitt XVI:						
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren						
Kap. 84:	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte						
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen	*	*	*	*	*	
84.37	Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)	*	*	*	*	*	

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49 und 84.50	*	*	*	*	*	
Kap. 85:	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren						
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	*	*	*	*	*	*
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	*	*	*	*	*	*
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	*	*	*	*	*	*
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	*	*	*	*	*	*
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XVII:						
	Beförderungsmittel						
Kap. 88:	Luftfahrzeuge						
88.03	Teile von Waren der Tarifnr. 88.01 und 88.02	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XVIII:						
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen						
Kap. 90:	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Apparate und Geräte						

Nr. des G.Z.T.	Waren	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)	*	*	*	*	*	*
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	*	*	*	*	*	*
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken	*	*	*	*	*	*
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)	*	*	*	*	*	*
90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	*	*	*	*	*	*
Kap. 92:	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte						
92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen	*	*	*	*	*	
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	*	*	*	*	*	*
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen	*	*	*	*	*	*

Begründung

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 vom 19. Dezember 1969 [1]) die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern beschlossen.

2. Artikel 2 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Ausdehnung des Anhangs auf weitere Einfuhren beschließen kann, sofern dadurch keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV der Verordnung rechtfertigen würde.

3. Die Kommission hat festgestellt, daß eine Reihe weiterer Erzeugnisse des gewerblichen und landwirtschaftlichen Sektors von allen Mitgliedstaaten liberalisiert worden ist. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die fraglichen Waren in den Anhang aufgenommen werden sollten, da die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen voll erfüllt sind. Für die Waren gilt nämlich in den sechs Ländern der Gemeinschaft die gleiche Einfuhrregelung, und es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß die Marktlage in naher Zukunft die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

4. Die Kommission schlägt dem Rat deshalb vor, den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die fraglichen Waren auszudehnen. Dieser Anhang würde demnach gegenüber Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Ungarn und Rumänien 631 und gegenüber Rußland 470 vollständig liberalisierte Zollpositionen umfassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970